



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/600/3300

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung 600.601.6069	19.05.2015	

Thomas Middendorf

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Bezirksausschuss Lette	Vorberatung	15.09.2015
Hauptausschuss	Vorberatung	21.09.2015
Rat	Entscheidung	21.09.2015

4. Änderungssatzung der "Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt:

Der Rat beschließt folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung):

4. Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)
vom _____

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Oelde am 21. September 2015 die Satzung über den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) wie folgt geändert:

Artikel I:

Änderung der Satzung

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung: „Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind auf dem Friedhofsgelände anzuleinen.“
2. In § 7 Abs. 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ sowie die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Grabkammern sowie Urnengrabstätten beträgt die Ruhezeit für Leichname und Aschen 20 Jahre.“
4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.“
5. § 15 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.“
6. In § 15 Abs. 4 werden die Wörter „Verfügung von Todes wegen“ ersetzt durch „schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung)“.
7. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „Verfügung von Todes wegen“ ersetzt durch „schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung)“.
8. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „Verfügung von Todes wegen“ ersetzt durch „schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung)“.
9. In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „Verfügung von Todes wegen“ ersetzt durch „schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung)“.
10. § 17 Abs. 2 entfällt.
11. In § 18 Abs. 1 Buchstabe a werden hinter den Worten „Auf Reihengrabstätten“ die Worte „sowie einstelligen Wahlgrabstätten“ eingefügt.
12. In § 18 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 2 wird die Zahl „0,70“ ersetzt durch die Zahl „2,00“
13. § 18 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung: „Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt werden.“
14. § 18 Abs. 4 entfällt, der bisherige Absatz 5 wird neu Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 wird neu Absatz 5.
15. Im neuen § 18 Absatz 5 entfallen die Wörter „Abs. 1. u. 2“. Als Satz 2 neu eingefügt wird der Satz „Bei Grabkammern ist eine Ausnahme von der maximalen Breite aus technischen Gründen ausgeschlossen.“
16. In § 20 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Grabsteine dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt werden kann, dass deren Herstellung ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgte. § 4a des Bestattungsgesetzes NRW ist strikt einzuhalten.“
17. § 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt oder beschädigt werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Durch die Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr ist eine Überarbeitung der städtischen Satzung für den Friedhof in Lette notwendig geworden. Neben den durch die Gesetzesänderung bedingten Änderungen sind auch Änderungen an den Gestaltungsvorschriften vorgenommen worden, um der sich wandelnden Bestattungskultur Rechnung zu tragen. Ziel ist es, den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung der technischen Vorgaben eine größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung einzuräumen. So entfällt zukünftig das Verbot von Grabeinfassungen und das Bedecken von Gräbern mit Steinen oder Platten wird weitestgehend freigestellt.

Im April 2015 hat der Städte- und Gemeindebund eine überarbeitete Mustersatzung für Friedhöfe veröffentlicht. Diese Mustersatzung ist bei der Erarbeitung der vorliegenden Änderungssatzung berücksichtigt worden.

Eine Übersicht der aktuellen Satzung mit den geplanten Änderungen einschließlich Begründung ist beigefügt.

Anlage(n)

Friedhofssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung mit den geplanten Änderungen im Rahmen einer 4. Änderungssatzung